

Staatsvertrag
 zwischen Preußen und Neuß jüngerer Uule,
 betreffend
 die im Neußijchen Staatsgebiete belegene Theilstrecke des Weimar-Geraer
 Eisenbahnunternehmens.

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecke, soweit dieselbe auf Fürstlich Neußijchem Staatsgebiete liegt, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

**Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Uule im Namen
 Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:**

Sichthihren Geheimen Staatsrath Walther Engelhardt,
 von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Fürstlich Neußijche Regierung erklärt Sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungs-Vertrages auf den Preußischen Staat übergeht.

Artikel II.

Die Fürstlich Neußijche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende königliche